

## AKKREDITIERUNGSBERICHT

<b>Bezeichnung (Teil-)Studiengang</b>	Pädagogik
<b>Akkreditierungsgegenstand</b>	Erweitertes Hauptfach (150 ECTS-Punkte) Erstes Nebenfach (45 ECTS-Punkte) Zweites Nebenfach (30 ECTS-Punkte)
<b>Qualifikationsebene</b>	Bachelorniveau
<b>Abschlussgrad</b>	Bachelor of Arts (B.A.)
<b>Studienform</b>	Teilzeit und Vollzeit
<b>Beschluss Universitätsleitung</b>	17.03.2021
<b>Akkreditierungsentscheidung</b>	Akkreditiert mit Auflagen
<b>Akkreditierungsdauer</b>	30.09.2022
<b>Frist zur Auflagenerfüllung</b>	31.03.2022
<b>Akkreditierungsdauer im Fall der Auflagenerfüllung<sup>1</sup></b>	31.03.2027

### Nachtrag:

Die Erfüllung der Auflagen wurde von den zuständigen Gremien geprüft und abschließend durch Beschluss der Universitätsleitung vom 27.07.2022 festgestellt. Die Akkreditierung besteht somit bis zu dem in der Zeile „Akkreditierungsdauer im Fall der Auflagenerfüllung“ genannten Datum.

---

<sup>1</sup> Nach Feststellung der fristgemäßen Erfüllung der Auflagen wird die Akkreditierungsdauer durch weiteren Beschluss der Universitätsleitung bis zu dem angegebenen Datum verlängert.

## WÜRDIGUNG

Die Bachelor(teil)studiengänge Pädagogik bieten den Studierenden durch ihre vielschichtige und flexible Konzeption mannigfaltige Möglichkeiten, je nach individueller Interessenlage eigene inhaltliche Schwerpunkte in den Bereichen Frühe Bildung, Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung zu setzen. Besonders hervorzuheben ist das Ziel, die Studierenden wissenschaftlich und zugleich zu einer qualifizierenden Erwerbstätigkeit zu befähigen. Das breite Spektrum an beruflichen Möglichkeiten explizit im Rahmen des Studiums kennenzulernen, kann als besonders relevantes Ziel des Studiengangs angesehen werden. Besonders hervorzuheben sind die Bemühungen der letzten Jahre, den Studiengang umfassend weiterzuentwickeln. Sehr zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang der Ansatz, den eingerichteten Qualitätszirkel auch für das Überdenken vermeintlich etablierter Standards zu nutzen. Dies betrifft nicht nur die Prüfungsformate, sondern auch die Gestaltung von Veranstaltungen bis hin zur Einrichtung neuer Studienschwerpunkte.

## AUFLAGEN

- A1) Die in der rechtlichen Bewertung des Satzungsreferates unter G.27 eingereichte Begründung wird als nicht ausreichend erachtet und ist entsprechend der gültigen Maßgaben zu schärfen oder die Regelung ist zu streichen. Die unter G.35 benannten Abweichungen von Vorgaben und Standards sind zu beheben.
- A2) Im Qualitätszirkel sind die im Studierendenvotum dargelegten Detailprobleme und Anregungen unter Beteiligung einer angemessenen Studierendenzahl zu besprechen. Insbesondere ist dabei zu erörtern, wie die Einhaltung der Regelstudienzeit, die Vereinbarkeit von Pflichtpraktika und Studium, eine angemessene ECTS-Punktevergabe, eine klarere Kommunikation, eine Erhöhung der Seminarauswahl, der Seminar- bzw. Übungsplätze, eine diversifizierte Seminargestaltung, die Stärkung des Praxisbezugs des Studiums sowie eine Beschleunigung der Anrechnung von Studienleistungen zukünftig ermöglicht werden. Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist zu dokumentieren und bei der Auflagenerfüllung anzugeben. Entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung sind einzuleiten.
- A3) Die Mindeststandards der universitären Webseiten sind in Absprache mit dem Dezernat Z/KOM in einer für den Studiengang angemessenen Form umzusetzen.

## EMPFEHLUNGEN

- E1) Im Qualitätszirkel sollen, nach Möglichkeit unter Beteiligung externer Expertise, die Anregungen und Hinweise aus den Expertenvoten besprochen werden. Insbesondere sollen dabei die Anregungen zur Studiengangstruktur, zur Stärkung des Berufsfeldbezuges (etwa im Hinblick auf rechtliche Grundkenntnisse (vgl. Expertenvotum aus der



Berufspraxis), zur Angleichung der Praktikumsdauer, zur wissenschaftliche Befähigung und zu Vertiefungsmöglichkeiten aufgegriffen, erörtert und bei Bedarf umgesetzt werden.

- E2) Auf die in der Kapazitätsrechtlichen Stellungnahme festgestellte Differenz zwischen Studienplatzkapazitäten und tatsächlicher Auslastung soll im Qualitätszirkel eingegangen werden. Insbesondere sollen dabei Maßnahmen zur besseren Auslastung erörtert und auf geeignete Weise umgesetzt werden.
- E3) Bei den universitären Webseiten besteht neben der Auflage zur Einhaltung der Mindeststandards weiteres Verbesserungspotential, das in Absprache mit dem Dezernat Z/KOM nach Möglichkeit umgesetzt werden sollte.
- E4) FN2MOD wird bei der Erstellung des Modulhandbuchs für den Studiengang bislang nicht genutzt. Unter Bezugnahme auf die Bewertung des Satzungsreferates unter G.36 soll die Verwendung von FN2MOD nach der Erstellung eines fakultäts- bzw. universitätsweiten Nutzungskonzepts erfolgen.

Bamberg, den 26.03.2021

  
Prof. Dr. Kai Fischbach

Präsident der Otto-Friedrich-Universität